Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 18.09.2023

Drucksache Nr. 101/2023 öffentlich

# Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht hier: Entwicklungen der Gesetzgebung des Bundes und Auswirkungen auf die Ausländerbehörde

**Anlagen: 1**
**Gäste: ---**

---

## Sachverhalt:

Im Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit am 05.12.2022 (Drucksache Nr. 153/2022) hatte die Verwaltung ausführlich über die sehr angespannte Arbeitsbelastung in der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde des Landratsamtes berichtet. Vor dem Hintergrund zu erwartender umfangreicher gesetzlicher Veränderungen hatte die Verwaltung auf die dringende Notwendigkeit der Personalaufstockung hingewiesen.

Auf Grund der enormen Fallzahlensteigerungen im Ausländerrecht sowie im Einbürgerungsrecht hatte die Verwaltung seinerzeit 5 weitere Sachbearbeiterstellen beantragt. Der Ausschuss hat dieser Forderung grundsätzlich zugestimmt und zwei Sachbearbeiterstellen unmittelbar freigegeben. Für die 3 verbleibenden Stellen wurde vereinbart, dass vor deren Besetzung der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit noch einmal beteiligt wird.

Zwischenzeitlich konnten die zwei zusätzlichen Sachbearbeiterstellen besetzt werden. Dies erfolgte zum einen durch Aufstockungen der Stellenanteile bei den Teilzeitkräften sowie durch eine Neueinstellung.

### Allgemeines Ausländerrecht

Das Aufenthaltsgesetz regelt die wesentlichen Grundlagen für die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen im Bundesgebiet. Neben der Erteilung von Aufenthaltstiteln sind die Ausländerbehörden mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes jedoch auch maßgeblich für die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen verantwortlich.

Der hohe Arbeitskräfte- insbesondere Fachkräftebedarf in der Wirtschaft sorgt für stetig wachsende Fallzahlen im Rahmen der Bearbeitung von einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in der Ausländerbehörde.

## Übersicht der Fallzahlen im Ausländerrecht insgesamt

| | Ausländer im Landkreis (ohne Städte VS und DS) | Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse |
|---|---|---|
| 2012 | 8.455 | 1.587 |
| 2017 | 12.119 | 1.187 |
| 2022 | 16.311 | 2.631 |
| bis 31.07.2023 | 16.811 | 1.931 |

## Fachkräfteeinwanderung

Zwischenzeitlich wurde die Verordnung der Fachkräfteeinwanderung im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie tritt zum 01.09.2023, überwiegend aber erst am 18.11.2023 bzw. im Laufe des Jahres 2024 in Kraft. Die Verordnung ändert vor allem die Aufenthalts- sowie die Beschäftigungsverordnung und sieht im Wesentlichen eine schnellere und unbürokratischere Zuwanderung von Fachkräften vor. Hierzu gibt es drei Wege:

1. Qualifikation
   Mit der blauen Karte EU können etwa IT-Spezialisten, die in Deutschland derzeit besonders gefragt sind, bereits heute mit anerkannten Abschluss nach Deutschland kommen. Für sie wird die Gehaltsschwelle gesenkt, die Dauer der Berufserfahrung gekürzt und auf den Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet.

2. Erfahrung
   Wer mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und einen im Ausland erworbenen und dort staatlichen anerkannten Berufsabschluss hat, kann künftig als Fachkraft kommen.

3. Potenzial
   Für Menschen, die noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, aber Potenzial für den Arbeitsmarkt mitbringen, wird eine Chancenkarte eingeführt.

Seit dem Ende der Coronabeschränkungen ist deutlich festzustellen, dass ein großer Fokus in der Ausländerbehörde auf die Zuwanderung von Arbeitskräften zu legen ist. Sowohl durch das herkömmliche Sichtvermerksverfahren (Visa) beantragt über eine dt. Botschaft, welches künftig vereinfacht werden wird, als auch über das beschleunigte Fachkräfteverfahren, bei welchem die Antragstellung in der Ausländerbehörde durch den bevollmächtigten Arbeitgeber erfolgt, ist eine deutliche Zunahme der Arbeitsmigration feststellbar. Hier arbeitet die Ausländerbehörde sehr eng mit der Wirtschaft im Landkreis zusammen.
Sämtliche Verfahren sind i.d.R. sehr eilig, da die Arbeitskräfte schnell zum Einsatz

gebracht werden sollen, der Ausbildungsbeginn unmittelbar bevorsteht oder die Verlängerung einer Arbeitserlaubnis zur Weiterbeschäftigung benötigt wird.
Die Ausländerbehörde weiß die priorisierte Bearbeitung zu beachten, ist jedoch in diesem Zusammenhang stets auf die Beteiligung der Arbeitsverwaltung, Kammern oder Anerkennungsstellen angewiesen.

Nicht zu vergessen ist in diesem Kontext jedoch auch, dass der Blick nicht allein nur auf das Einreiseverfahren zu richten ist. Denn im Anschluss an das i.d.R. 90-tägige Einreisevisum erfolgt selbstverständlich zunächst ein Aufenthalt mit einem befristeten Aufenthaltstitel, welcher regelmäßig verlängert werden muss, bis die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis oder ggf. eine Einbürgerung erfüllt werden. Ferner ist dabei zu erwähnen, dass häufig auch Familienangehörige im Rahmen der Familienzusammenführung zur Fachkraft nachziehen wollen. Damit folgen häufig weitere Einreise- und Aufenthaltsanträge im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Arbeitskräften. Die Fallzahlen in der Ausländerbehörde nehmen damit auch weiterhin zu.

**Übersicht der Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Erwerbstätigkeit**

| | Erteilte Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit |
|---|---|
| 2021 | 326 |
| 2022 | 369 |
| bis 31.07.2023 | 423 |

**Übersicht der beschleunigten Fachkräfteverfahren zur Einreise zum Zwecke der Erwerbstätigkeit**

| | Durchgeführte Verfahren nach dem beschleunigten Fachkräfteeinwanderungsgesetz |
|---|---|
| 2022 | 20 |
| bis 31.08.2023 | 21 |

Grundsätzlich ist die Bearbeitung von Aufenthaltstiteln nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz sehr aufwändig für die Ausländerbehörden, denn spezifisch nach der bereits vorhandenen Qualifikation bei der Einreise wird je nach Beruf ein individuelles Prüfverfahren durchgeführt. Hierbei werden sowohl die Arbeitsverwaltung als auch die Kammern sowie die Anerkennungsstellen beteiligt.
Die Bearbeitungsverfahren für die Tätigkeit z.B. einer Altenpflegerin ist gänzlich anders als die Bearbeitung eines Antrags für einen Auszubildenden im Handwerk. Diese Vielzahl an unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren erfordern eine umfangreiche Prüfung seitens der Ausländerbehörde auch im Hinblick auf die jeweils individuell zu beteiligenden Stellen. Sollte nach der Einreise z.B. nach abschließender Anerkennung oder dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung eine Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt werden, so beginnt das Prüfverfahren in vollem Umfang erneut

von vorne. Jeglicher Arbeitgeberwechsel oder auch Tätigkeitswechsel muss zuvor mit der Ausländerbehörde abgestimmt werden. Diese wiederum hat die Arbeitsverwaltung zu beteiligen. Die leider sehr oft stattfindenden Arbeitgeber- bzw. Tätigkeitswechsel stellen die Ausländerbehörde vor eine zusätzliche Herausforderung.
Ergänzend zum oben dargestellten Verfahren wird die Bearbeitung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gem. § 81a AufentG dahingehend noch zusätzlich aufwändiger, weil hier eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/Bevollmächtigten und der Ausländerbehörde geschlossen wird. Die Koordinierung des gesamten Antragsverfahrens obliegt sodann der Ausländerbehörde, welche in den gesetzlich festgelegten Bearbeitungszeiten das Verfahren durchzuführen hat. Jeder einzelne Bearbeitungsschritt muss gegenüber dem Arbeitsgeber/Bevollmächtigten angezeigt werden.

**Humanitäres Aufenthaltsrecht**

Allein im humanitären Aufenthaltsrecht (Flüchtlinge, Asylbewerber, Geduldete sowie humanitäre Aufenthaltserlaubnisse) werden durch die Ausländerbehörde des Landkreises (ohne die Städte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen) derzeit 3.638 Fälle bearbeitet. Hierin sind auch 1.701 Flüchtlinge aus der Ukraine enthalten. Die steigende Tendenz im humanitären Aufenthaltsrecht ist auch hier deutlich feststellbar. Darüber hinaus konnten zwischenzeitlich 44 Aufenthaltserlaubnisse nach dem Chancenaufenthaltsrecht an bisher geduldete Personen erteilt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in allen Bereichen des Ausländerrechts deutlich steigende Fall- bzw. Antragszahlen festzustellen sind.

**Staatsangehörigkeitsrecht**

Mit der Drucksache vom 05.12.2022 hatte die Verwaltung auf die zu erwartende umfangreiche Reform im Staatsangehörigkeitsrecht hingewiesen. Die Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes ist für Ende dieses Jahres und das Inkrafttreten im 1. Halbjahr 2024 vorgesehen.

Die Reform sieht im Wesentlichen deutliche kürzere Aufenthaltszeiten vor. So wird die Regelaufenthaltszeit von 8 auf 5 Jahre verkürzt werden. Bei besonderer Integrationsleistung wird die Aufenthaltszeit von derzeit 6 auf sodann 3 Jahre verkürzt werden.

Darüber hinaus soll die Mehrstaatigkeit (= doppelte Staatsangehörigkeit) künftig grundsätzlich möglich sein.
Bisher erhalten diese lediglich EU-Bürgerinnen und –Bürger, Asylberechtigte sowie Staatsangehörigen durch den Bund festgelegter Staaten (z.B. Brasilien, Syrien, Libanon).

## Übersicht der Fallzahlen der Einbürgerungsbehörde

| | Einbürgerungsanträge im Landkreis | Vollzogene Einbürgerungen |
|---|---|---|
| 2012 | 310 | 258 |
| 2017 | 323 | 300 |
| 2022 | 668 | 318 |
| Stand 05.09.2023 | 1.191 | 261 |

Aktuell sind 1.191 Einbürgerungsanträge in unserer Staatsangehörigkeitsbehörde offen zur Bearbeitung. Die Bearbeitung all dieser Verfahren wird sich noch über eine längere Zeit hinziehen. Durchschnittlich konnte die Staatsangehörigkeitsbehörde mit der bisher zur Verfügung stehenden Personalausstattung rd. 300 Verfahren pro Jahr abschließen. Die sehr lange Bearbeitungszeit dieser Verfahren wird nicht von allen Antragstellerinnen und Antragsteller akzeptiert. Nicht nur durch tägliche Beschwerden und Rückfragen diesbezüglich, sondern auch durch zwei Untätigkeitsklagen sowie deren Androhung in 7 weiteren Fällen wird die Staatsangehörigkeitsbehörde zusätzlich belastet.

## Personalausstattung in der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde

Unter Berücksichtigung der durch den Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit am 05.12.2022 gewährten Aufstockung um zwei Sachbearbeiterstellen stehen aktuell insgesamt 9,7 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde zur Verfügung.

Die hohen Bearbeitungszahlen gerade im Rahmen der Fachkräftezuwanderung sowie die Anzahl der offenen Einbürgerungsanträge zeigen auf, dass das vorhandene und gut eingearbeitete Personal dauerhaft oberhalb der Belastungsgrenze arbeiten muss. Um die Rückstände abarbeiten zu können und die Mitarbeiterinnen zu entlasten, ist eine weitere Personalverstärkung unabdingbar.
In diesem Zusammenhang verweist die Verwaltung auch auf das angefügte Rundschreiben des Landkreistags (siehe Anlage 1) vom 4. Juli 2023 (Nr. 1272/2023) sowie dem daran angeschlossenen Schreiben des Ministeriums des Innern, für Digitalisierung und Kommunen vom 3. Juli 2023, Az.: 2-1012-57, mit welchem das Ministerium explizit auf die hohe Arbeitsbelastung in den Einbürgerungsbehörden hinweist. Ferner wirbt das Ministerium vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden gesetzlichen Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht frühzeitig um eine personelle Verstärkung.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Arbeitsbelastung in der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde ist seit langer Zeit sehr angespannt. Trotz personeller Verstärkung mit zwei VZÄ gelingt es nicht, das Arbeitspensum auf ein Normalmaß zu reduzieren und die Rückstände zügig

abzuarbeiten. Erschwerend kommen die bereits beschlossene Gesetzänderung in der Fachkräfteeinwanderung sowie bevorstehend die Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht hinzu.

Vor diesem Hintergrund bittet die Verwaltung die bereits dem Grunde nach bewilligten 3 weiteren Sachbearbeiterstellen freizugeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit stimmt der Besetzung von drei weiteren Sachbearbeiterstellen in der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde zu.